

Den Aktiengesellschaften ist durch die Aenderung des Einkommensteuergesetzes im vorigen Jahre, dadurch, daß die Zuweisungen zum Reservefonds nicht mehr steuerpflichtig sind, ein sehr großer Vortheil geboten worden, ein Vortheil, den selbst die Vertreter der Aktiengesellschaften oftmals nicht zu verstehen vermögen. Man hatte sich eingelebt in den Standpunkt, daß das Einkommen, das dem Reservefonds zugewiesen werden muß, einfach steuerpflichtig ist. Hat man aber nunmehr den juristischen Personen diesen Vortheil gewährt, so, meine ich, liegt keine Veranlassung vor, sie auch noch auszuschließen von der Heranziehung zur Vermögenssteuer. Ich bin in der Lage, eine ziemliche Anzahl von Aktiengesellschaften namhaft zu machen, welche in Sachsen ständig sind, deren Aktien und deren Vertretung sich im Auslande befinden, Aktiengesellschaften der verschiedensten Art. Diese Aktiengesellschaften, wo sich, was ich nachweisen könnte, sämtliche Aktien in Berlin befinden, würden alsdann, trotzdem sie in Sachsen ihr Gewerbe ausüben, nicht einen Pfennig Vermögenssteuer zahlen, ein Grundsatz, den ich von meinem Standpunkt aus als berechtigt nicht zu theilen vermag. Dasselbe ist auch bei den Banken theilweise der Fall, noch mehr bei den Waarenhäusern. Es steht fest und wird namentlich vom Mittelstande, vom selbsthaften Handelsstande mit Recht beklagt, daß durch die Waarenhäuser für sie eine Konkurrenz entsteht, ein Druck, der wirtschaftlich zu erdrücken drohe. Diese Waarenhäuser, die sich vornehmlich in den Händen von Genossenschaften befinden, noch befreien von der Vermögenssteuer? Ich vermag nicht zu beurtheilen, worin da Gerechtigkeit liegen soll, wenn man sie frei läßt, kann vielmehr kein Unrecht erkennen, wenn ich sage: sie sind steuerpflichtig und müssen unbedingt als steuerpflichtig erkannt werden.

Eine andere mir nicht angenehme Frage ist der Mangel der Progression. Ich bin früher Gegner der Vermögenssteuer deshalb in der Hauptsache gewesen, weil alle Progressionen für die Vermögenssteuer mangelten. Man kann mir sagen, es sei nun eine Progression vorhanden. Dies ist aber eine Progression, die man als solche, wenn man sie scharf betrachtet, durch zwei Brillen, als so gut wie keine bezeichnen muß. Bis zu 30,000 M. Vermögen eine Degression eintreten zu lassen, ist so gut wie keine Progression. Dann lieber Vermögen bis 30,000 M. frei lassen; dann wird man viele Härten beseitigen.

Meine Herren! Durch ein Vermögen von 30,000 M. wird man in der Hauptsache mit treffen den sogenannten kleinen Rentner. Was hat der kleine Rentner alles schon erfahren müssen! Durch das Konvertiren der

Staatspapiere hat er 4 bis 5 Prozent Einbuße am Vermögen gehabt; seine Einnahmen, die früher 4 Prozent betragen, hat man zurückgesetzt auf $3\frac{1}{2}$ Prozent; es ist ihm dadurch ein Einnahmeverlust von $\frac{1}{8}$ geworden. Ein Vermögen von 20,000 M. würde 700 M. Einkommen jährlich bringen, und mancher kleine Rentner muß davon leben; der zahlt bei 700 M. 3 M. Einkommensteuer und soll nun einen höheren Betrag als 3 M. als Vermögenssteuer bezahlen.

Wenn im Dekret gesagt ist, es solle die Vermögenssteuer nur als Nebensteuer für die unteren Klassen wirken, so trifft das in alle Wege nicht zu; sie wirkt nur als Nebensteuer in den höheren Klassen der Vermögenssteuer, deshalb, weil sie in ihrer Gesamtwirkung nur $\frac{1}{6}$ der Einkommensteuer ausmacht. Ich meine, wenn einmal die Progression eingeführt werden soll, dann kann sie unbedenklich weitergeführt werden bis auf 1 pro Mille. Selbstverständlich wird sie nur in den höheren Vermögensstufen eintreten können.

Meine Herren! Der 3 Pfennig-Paragraph ist eine Bestimmung, welche nur geeignet ist, Unzufriedenheit in die Kreise der Grundbesitzer zu tragen. Es ist vorgeesehen, daß von der Vermögenssteuer frei bleiben soll der landwirthschaftlich benützte Grundbesitz, aber als solcher nicht allein, sondern durch die Zahlung von 3 Pf. pro Grundsteuereinheit soll zugleich eintreten eine Befreiung der Nebenbetriebe der Landwirthschaft. Es werden deshalb auch Brauereien, Brennereien u., sobald sie als Nebenbetriebe der Landwirthschaft gelten, mit diesen 3 Pf. von der Vermögenssteuer abgelöst sein, zugleich auch baares Geld, denn zum Betriebe eines Gutes gehört selbstverständlich das baare Geld. Ganz anders bei dem Grundbesitze, soweit er nicht landwirthschaftlichen Zwecken dient. Dort soll freie Schätzung zur Vermögenssteuer stattfinden, gleich, ob der betreffende lose oder bebauter Grund und Boden benutzt wird zu Wohnzwecken oder zu gewerblichen Zwecken. Man führt diese Befreiung zurück auf die Schwierigkeiten, die die Ermittlung des Vermögens, des Werthes des Grundbesitzes zeitigen würde. Ich meine, was möglich ist bei der Ermittlung des Werthes von Grundbesitz, welcher Gewerbezwecken dient, ist sehr wohl möglich für die Ermittlung des Vermögens und des Werthes von Grundbesitz, welcher landwirthschaftlichen Zwecken dient. Ich freue mich außerordentlich, daß selbst von landwirthschaftlichen Kreisen der Meinung Ausdruck verliehen worden ist, es möge der 3 Pfennig-Paragraph einfach gestrichen und dieser Grundbesitz geschätzt werden wie jeder andere. Wie stellt sich das Exempel nach außen hin? Es steht fest, daß jetzt 4 Pf. pro Steuereinheit